

anterläßt. Noch schlimmer steht es um die Einnahmen der berühmten Meißener Porzellanfabrik. Die Einnahmen sind im Budget veranschlagt zu 138,908 Thlr., die Ausgaben dagegen zu 125,900 Thlr., so daß ein Gewinn-Überschuß von nur 13,000 Thlrn. jährlich bleibt, wenig genug von einer Fabrik solchen Umfangs und so weitverbreiteten, als begründeten Rufes. Aber dieser geringe Gewinn wird zum Verlust, wenn man aus dem letzten Rechenschaftsbericht in Anschlag bringt, daß 966,800 Thlr. als Bauwerth der Fabrikgebäude, Werth der Maschinen, Formen, Vorräthe, des Betriebscapitals u. sich verzinsen sollen. Berechnet man diese Zinsen nur zu 4%, so betragen sie jährlich 38,672 Thlr. und da der Ueberschuß der Einnahmen nur zu 13,000 Thlr. jährlich veranschlagt ist, so zahlt das Land alljährlich noch 25,672 Thlr. zu, nur um das Vergnügen zu haben, die Meißener Porzellanfabrik zu seinen staatsindustriellen Unternehmungen zu zählen.

Der Zweiten Kammer ist mittels Decrets vom 6. d. Mts. ein Gesetzentwurf, die Emeritirung händiger Schulamts an den evangelischen Volksschulen betreffend, zugegangen. Der Gesetzentwurf ist beschränkt auf die Lehrer an den höheren und niederen evangelischen Volksschulen, weil die Lehrer an den Gymnasien, Realschulen und Seminarien schon seither einen Ruhegehalt aus der Staatscasse oder von den betreffenden Stadtgemeinden erhalten haben. Die hauptsächlichsten und für den Lehrstand interessantesten Bestimmungen des Entwurfs sind etwa folgende: Die Lehrer erhalten in gleicher Weise wie die Staatsdiener erst nach einer zehnjährigen Dienstzeit einen Anspruch auf Pension. Die Höhe der Pension beträgt a) vom erfüllten 10. bis zum erfüllten 25. Dienstjahre, vom Antritte des ersten ständigen Lehramts an gerechnet, ein Drittel, b) vom erfüllten 25. bis zum erfüllten 35. Dienstjahre die Hälfte und c) nach erfülltem 35. Dienstjahre zwei Dritteltheile des gesammten Amtseinkommens zur Zeit der Pensionirung, einschließlich des Einkommens von einem mit der Schulstelle verbundenen Kirchendienste, sowie einschließlich der gesetzlichen Dienstalterszulagen, welche der in Ruhestand tretende Lehrer bezog. Die Pension nach dem Sage unter a) darf jedoch nicht weniger als 100 Thlr. und nach dem Sage unter b) nicht weniger als 150 Thlr. betragen. Bei Berechnung des Amtseinkommens wird der Werth der freien Wohnung oder ein Geldäquivalent dafür nicht mit in Anschlag gebracht. Zur Lehrerpensioncasse hat 1) jeder Lehrer, welcher zum ersten Male in eine händiger Lehrerstelle eintritt, ein Eintrittsgeld zu entrichten, das bei Stellen mit einem Einkommen a) bis 250 Thaler ein halbes Procent, b) bis 500 Thlr. ein Procent und c) über 500 Thlr. zwei Procent dieses Einkommens beträgt; 2) hat jeder Lehrer, der in ein Amt mit höherem Einkommen befördert wird, oder die gesetzlichen Alterszulagen erhält oder ohne Veränderung seiner amtlichen Stellung in eine höhere Befoldungsclassen aufsteigt, von dem Betrage der Gehaltserhöhung ein Beförderungsgeld nach vorgedachten Procentfüßen, welche sich jedoch nach dem Gesammteinkommen der Stelle beziehentlich mit der Alterszulage oder Classe richten, zu zahlen. An jährlichen Beiträgen hat 3) jeder ständige Lehrer nach der Höhe seines Amtseinkommens und zwar von einem Einkommen a) bis 250 Thlr. $\frac{1}{15}$ vom Hundert, b) bis 500 Thlr. $\frac{2}{5}$ vom Hundert, c) über 500 Thlr. $\frac{1}{5}$ vom Hundert zu zahlen. Die Abentrichtungen unter 1, 2 und 3 steigen mit jedem 25 Thlrn. des Amtseinkommens. 4) Jeder Lehrer, welcher in ein durch Emeritirung des früheren Inhabers erledigtes Schulamt mit 225 Thlr. oder einem höheren Einkommen eintritt, hat drei Jahre lang eine Abgabe an die Pensioncasse zu entrichten und zwar von einem Einkommen zu 225 bis 249 Thlr. jährlich 25 Thlr., 250 bis 299 : 50 Thlr., 300 bis 349 : 75 Thlr., 350 bis 399 : 100 Thlr., 800 Thlr. und darüber 250 Thlr. u. s. w. Während dieser Zeit bleibt er aber von der Entrichtung der jährlichen Beiträge frei. Die Abgabe zur Pension des Vorgängers auf den angegebenen Zeitraum ist auch dann fortzuentrichten, wenn die Pensioncasse durch den Tod des Emeritus oder aus andern Gründen früher von ihrer Zahlungspflicht entbunden wird, oder wenn nach Wiedereintritt des ersten Nachfolgers ein zweiter, dritter u. s. w. in die betreffende Stelle eintritt, bevor die Pensioncasse die Abgabe drei Jahre lang bezogen hat. Lehrer, welche jetzt eine Provision an ihren emeritirten Vorgänger abgeben, bleiben auch fernerhin noch dazu verpflichtet; haben sie dieselbe jedoch schon 5 Jahre lang oder noch länger abgegeben, so wird solche von dem Tage an, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, oder später nach Erfüllung der fünfjährigen Frist, unter Befreiung der vorher Verpflichteten, auf die Pensioncasse übernommen.

Ortmann, 24. November. Endlich ist auch unsere Stadt mit Gasbeleuchtung erfreut worden. Die für städtische Rechnung von Herrn Ingenieur Gruner im Vordenke zur allgemeinen Zufriedenheit erdachte Gasanstalt wurde über ein Tag in Betrieb, und war man insbesondere von der außerordentlich brillianten Gasbeleuchtung überrascht.

Festgeschenk. Zu dem Jubiläum des Kaiserthums des deutschen Volkes zählt, neben dem großen Doppelgestirn Goethe und Schiller, unstreitig Jean Paul. An Hülle und Tiefe der Gedanken hat ihn kaum ein anderer Schriftsteller überbunden, und namentlich kann nicht genug Werth auf den süßlichen Charakter seiner Schriften gelegt

werden. Die einen fast unerschöpflichen Schatz strenger Wahrheiten, tiefer Einsichten und geistbegründender Anschauungen bergen. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke, durch Auswahl der schönsten Stellen aus den Jean Paul'schen Schriften ein geistvolles Erbauungsbuch zusammenzustellen. Diese Aufgabe hat jüngst Eduard Kauffer in: „Jean Paul als Dichter und Prediger. Blüten und Perlen aus seinen Werken.“ Meudnis, C. Hörster in befriedigendster Weise gelöst, und wir glauben auf diese sorgfältige Auswahl um so mehr Aufmerksamkeit machen zu müssen, als auch die Ausstattung nichts zu wünschen übrig läßt; der Druck ist kein Klugpulver, sondern dem Zwecke des Buches angemessen bedacht, so daß selbst dem höhern Alter die Lectüre dieses neuen „Laienbreviers“ nicht entzogen bleibt. Das Buch eignet sich namentlich zu einem werthvollen, eleganten Festgeschenk.

Zur Nachahmung bestens empfohlen! In Regensburg standen der Administration der Brauerei und die zwei Braumeister unter der Anklage vor Gericht, schlechtes, gesundheitschädliches Bier verzapft zu haben. Der Braumeister gestand, daß er im Auftrage der Administration viele Quantitäten Matron zu 10 und 90 Pfunden in Regensburg gekauft und schließlich einmal auch nach Nürnberg reisen mußte, um Bier zu kaufen, weil man nicht mehr in Regensburg einzukaufen konnte. Ebenso erzählte der Mann, daß die schlechte Qualität des confisicirten Bieres davon herrühre, daß er neuer aus 14 Scheffeln eben so viel Bier machen mußte, als im vorigen Jahre aus 15 Scheffeln! Der Staatsanwalt gestellte diese Gewissenlosigkeit in schärfster Weise und stellte schließlich den Antrag, die bischöfliche Administration mit 130 fl., jeden der beiden Braumeister mit 50 fl. und die vier Schenken mit je 12 fl. in Strafe zu nehmen. Das am 2. ds. publicirte Urtheil des königl. Stadtgerichts lautet für die Administration auf 190 fl., jeden Braumeister 75 fl. Strafe nebst Kosten, für die vier Schenke auf Freisprechung.

Die Frauen in Californien. Im Jahre 1848 waren schon 100,000 Männer in Californien, als Frauen noch in den Seltenheiten gehörten. Man denke sich eine solche Anzahl Jungfrauen, Witwer oder Strohwitwer allein in einem Lande ohne Frauen und Kinder! Welchen Eindruck wird es auf dieselben gemacht haben, als sie nach zwei Jahren einmal wieder eine Frau zu Gesicht bekommen haben? Die Frauen wurden in den ersten Jahren vergöttert; ging eine solche seltene Erscheinung durch die Straßen San Francisco's, so hörte das Geschäft auf, Käufer und Verkäufer, der Chef und der Buchhalter liefen an Thür und Fenster und zollten der Göttin ihre Ehrfurcht. Die Geschenke, die derzeit den Damen gemacht wurden, waren weder Armbänder noch Halschmuck oder Diamanten, noch geprägte Münzen, dies Alles hatte man dort in den ersten Jahren nicht; es war nur ein unausgezeichnetes Beuteltchen von Leinen oder Leder, gefüllt mit Goldstaub. Mit den Damen kam indeß auch bald der Luxus in das Land, das beste und schönste der Pariser Moden, die feinsten Weine und Delicatessen wurden importirt und mit fabelhaften Preisen bezahlt, und so gehört denn in der gegenwärtigen Periode San Francisco zu den herborragendsten Städten des Luxus der Welt. Die Damen stehen noch heute auf einer höheren Stufe der Achtung als in irgend einer anderen Stadt; sie sind dort nicht dem beleidigenden Gaffen und herausfordernden Blicken von Gassen ausgesetzt, wie solches in andern großen Städten der Fall ist. Das Verhältnis der weiblichen zu der männlichen Bevölkerung Californiens ist jetzt erst fünf zu fünf, während in den Staaten Amerikas 1. W. in Newyork und Massachusetts die weibliche Bevölkerung die männliche übertrifft. Junge Damen, die noch beständig in Californien einwandern, machen rasch ihr Glück. Wenig Bemittelte nehmen entweder eine Stelle in einer Familie an oder eröffnen ein Geschäft als Putzmacherinnen, Kleidermacherinnen und dergleichen; es fehlt ihnen nicht an Gelegenheit, in Gesellschaften eingeführt zu werden, und nachdem sie den Charakter des Mannes, der ihnen Aufmerksamkeit zollt, geprüft, verheirathen sie sich bald. Bei der jetzigen Bevölkerung büchten 20,000 junge Mädchen in Californien innerhalb eines Jahres nach Antunft gute Partien machen. Die fleißige und arbeitame deutsche Frau wird dort sehr gesucht. Während die Amerikanerinnen den Platz des europäischen Adels einnehmen wollen, begnügt sich die deutsche Frau mit einem ruhigen, soliden Haushalte, und ist dem Farmer und Handwerker eine angenehme Hülfe und Gesellschafterin, verzehrt nicht allein das Geld, welches ihr Mann verdient, sondern trägt durch ihre Umsicht im Haushalt dazu bei, es zu vermehren.

Verloosungen.

Ansbach-Ganzenhäuserer 1. Klasse. Serie 6-123 127-200 506 665 766 791 802 913 1030 1078 1145 1225 1259 1385 1456 1669 1775 1947 2065 2105 2122 2772 2799 2953 3143 3267 3300 3628 3684 3932 3975 4181 4195 4267 4288 4504 4510 4564 4582 4643 4728 und 4769.